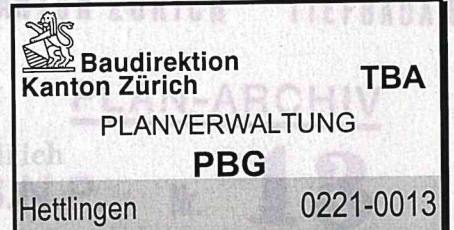


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**  
Sitzung vom 22. Oktober 1970



Hettlingen

**5198. Baulinien.** A. Der Gemeinderat Hettlingen beabsichtigt, im Gebiet nördlich der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 weiteres Bauland zu erschliessen. Den unmittelbaren Anlass zur Baulinienvorlage gibt die starke Nachfrage nach erschlossenem Land in dieser Einfamilienhauszone. Für den späteren Ausbau der Kuchlibergstrasse ist die vorgängige Festsetzung von Bau- und Niveaulinien erforderlich.

B. Die Kuchlibergstrasse III. Kl. ist gemäss dem Bebauungsplan eine Sammelstrasse, in die einige Quartierstrassen einmünden. Sie führt von der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 gegen Norden und erschliesst damit das eingezonte Gebiet Bachetsgraben östlich des Chüechliberges.

C. Mit Beschluss vom 14. Oktober 1969 setzte der Gemeinderat Hettlingen an der 350 m langen Teilstrecke zwischen der Stationsstrasse und dem Chüechliberg der Kuchlibergstrasse Bau- und Niveaulinien fest.

Der gewählte Baulinienabstand von 24 m erlaubt die Erstellung einer 7 m breiten Fahrbahn mit beidseitigen Gehwegen von je 2 m Breite; es ergeben sich somit noch Vorgartentiefen von 6,5 m nach jeder Seite. Diese Abmessungen entsprechen der Bedeutung dieser Sammelstrasse.

Die vorgesehene Niveaulinie verläuft der vorhandenen Geländegestaltung entsprechend mit Steigungen bis 2,8 % und einem Gegengefälle von 1 %. Dagegen sind keine Einwände zu erheben.

Gegen die geplante Erweiterung des Baulinienabstandes auf 30 m bei der Einmündung der Kuchliberg- in die Stationsstrasse rekurrirte der betroffene Grundeigentümer beim Bezirksrat. Der Gemeinderat hat hierauf mit Beschluss vom 21. Januar 1970 den Abstand auf 28 m reduziert und damit den Rückzug des Rekurses ermöglicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgenommene Aenderung.

D. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Hettlingen vom 14. Oktober 1969 und vom 21. Januar 1970 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Kuchlibergstrasse sind nach durchgeführtem Auflageverfahren laut Bescheinigung der Bezirksratskanzlei Winterthur vom 30. Juni 1970 keine Rekurse mehr hängig.

Der Genehmigung der Vorlage steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Hettlingen vom 14. Oktober 1969 und 21. Januar 1970 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der 350 m langen Teilstrecke zwischen der Stationsstrasse I. Kl. Nr. 4 und dem Chüechliberg der Kuchlibergstrasse III. Kl. werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hettlingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung seiner Festsetzungsbeschlüsse öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hettlingen unter  
Rücksendung je eines Planexemplars mit Genehmigungsver-  
merk, an den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion  
der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 22. Oktober 1970.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. H. Roggwiler**